



# Amt Mittelholstein Der Amtsdirektor

für **Gemeinde Meezen**

<h2>Beschlussvorlage</h2> <p>Vorlage-Nr: <b>GV15/2013-001</b></p>	
Federführend: Fachbereich III - Bauamt -	Status: öffentlich Datum: 24.01.2013
<b>Bebauungsplanes Nr. 4 "Windpark Meezen" - Aufstellungsbeschluss</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
05.02.2013	Gemeindevertretung der Gemeinde Meezen

### Sachverhalt:

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat in der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung neue Flächen ausgewiesen. Eine Eignungsfläche von 33,9 ha liegt im Gemeindegebiet der Gemeinde Meezen.

Zur Sicherung ihrer städtebaulichen und gesamtplanerischen Zielsetzung wird die Gemeindevertretung einen Bebauungsplan über die von der Landesplanung ausgewiesene Windeignungsfläche aufstellen.

### Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet

nördlich und östlich der Gemeindegrenze zu Poyenberg,  
südlich der Landesstraße 123  
westlich in 800 Meter Entfernung zur Bebauung An Liethbarg 2 und Dorfstraße 14 (siehe Lageplan)

wird der Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Meezen“ aufgestellt.

Für das Planungsgebiet werden zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung folgende Planungsziele angestrebt:

- Ausweisung von sonstigen Sondergebieten nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen
- Sicherung einer ordnungsgemäßen Erschließung und Anbindung der Windenergieanlagenstandorte an das gemeindliche und übergeordnete Straßen- und Versorgungsnetz
- Nachweis und Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange
- Nachweis erforderlich werdender natur- und artenschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen vorzugsweise innerhalb des Gemeindegebietes von Meezen

2 a. Der Bürgermeister wird beauftragt zur Ausarbeitung der Planentwürfe ein geeignetes Planungsbüro zu beauftragen.

2 b. Mit dem zukünftigen Träger des Vorhabens ist ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der mit dieser Bauleitplanung verbundenen Planungskosten zu schließen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, diesen städtebaulichen Vertrag für die Gemeinde Meezen mit dem zukünftigen Vorhabenträger auszuarbeiten.

3. Die Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren möglichen Auswirkungen soll im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB als Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt werden.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

gez.  
Jens Lahrsen

---

**Beratungsergebnis:**

ein- stimmig	Stimmenmehrheit			ausgeschl. nach §22 GO
	ja	nein	Enth.	